

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19501/061-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMGF-92101/0014-II/A/3/2016	Mag. Andreas Haiden	12353	06. September 2016

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. September 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 8):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung als Ausbildungsstätte erhalten bleibt, sofern eine Abteilung umstrukturiert wird. Allerdings sollte sich durch eine Umstrukturierung nicht nur die Zahl der festgesetzten Ausbildungsstellen reduzieren können, sondern sollte sich eine Umstrukturierung auch positiv auf Ausbildungsstellen auswirken können und sich die Zahl der festgesetzten Stellen daher auch erweitern können.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen entsprechend zu überarbeiten.

Zu Z. 14 (§ 51 Abs. 6):

Die Regelung, der zufolge die Bezirksverwaltungsbehörde mit der zwangsweisen Einziehung der Dokumentation und Übersendung an das Amt der zuständigen Landesregierung betraut wird, erscheint in Bezug auf die rechtliche Qualifikation der Umsetzung unklar. Auch wenn der Fall äußerst selten eintreten wird, ist nicht nachvollziehbar, ob die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst einen Titelbescheid zu erlassen hat, der in weiterer Folge im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG zu vollstrecken wäre. Ein solcher Titelbescheid könnte erst aufgrund der Information durch das Amt der zuständigen Landesregierung erlassen werden, wobei es nicht im Sinne der Verwaltungseffizienz liegt, eine weitere Verwaltungsinstanz für die Erlassung des Titelbescheides einzuschalten. Es wird daher angeregt, dass ein solcher Titelbescheid im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vom Landeshauptmann als zuständige Behörde erstellt wird. Erst bei Nichterfüllung wäre die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des VVG einzuschalten, wobei bei dieser unvertretbaren Leistung wohl nur die Androhung einer Beugestrafe im VVG vorgesehen ist.

Angesichts der rechtlichen Möglichkeiten des VVG ist die in den Erläuterungen des Entwurfes formulierte Zielerreichung selbst „mit Zwang“ äußerst fraglich und wäre die vorgeschlagene Regelung diesbezüglich im Gesamten zu überdenken.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

Zu Z. 15 (§ 54 Abs. 2 Z 4):

Es wird angeregt, in den Katalog an Ausnahmetatbeständen von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zwei weitere Tatbestände, nämlich „zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ und „zum Schutz der körperlichen Integrität Dritter“ aufzunehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Ärzte, die von der Planung oder Absicht der Begehung einer strafbaren Handlung von Patienten Kenntnis erlangen, von der Schweigepflicht entbunden sind und Anzeige bei der zuständigen Behörde erstatten können.

Zu Z. 24 (§ 117d Abs. 5):

Es wird nicht die Rechtsansicht geteilt, dass die Träger der Ausbildungsstätten Dienstleister im Sinn des § 4 Z 5 DSG 2000 sind. So ist z.B. die NÖ Landeskliniken-Holding für die Datenanwendung „Übermittlung von Daten im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht des § 11 Abs. 7 Ärztegesetz 1998“ datenschutzrechtliche Auftraggeberin und nicht „sonstiger Dienstleister“, zumal Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000 [...] juristische Personen [...] sind, wenn sie Daten zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden. Die NÖ Landeskliniken-Holding kommt bei der Meldung von Daten an die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) der gesetzlichen Verpflichtung des § 11 Abs. 7 Ärztegesetz 1998 nach und stellt somit kein Werk für die ÖÄK her. Die ordnungsgemäß erfolgte Meldung dieser Datenanwendung ist bereits unter der DVR-Nummer 2112072 registriert. Die für die Durchführung dieser Datenanwendung zuständigen Mitarbeiter in den Ausbildungsstätten in den NÖ Landes- und Universitätskliniken haben dabei das Datengeheimnis gemäß § 15 DSG 2000 zu wahren.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum ein Ausschluss der Haftung der ÖÄK bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten normiert wird und wird ein solcher abgelehnt.

Es sollte daher in § 117d Abs. 5 erster Satz die Aufzählung der Träger der Ausbildungsstätten als Dienstleister sowie der dritte Satz betreffend den Haftungsausschluss der ÖÄK zur Gänze entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Nationalrates

1. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
3. An das Präsidium des Bundesrates
4. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
5. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
6. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
8. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

